

Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2020 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/regelsaetze.html>) seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben.

Die PKH-Bekanntmachung 2020 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Bundesgesetzblatt vom 30. Dez. 2020 veröffentlicht (BGBl. 2019, 2942) und bringt folgende Veränderungen:

	2019	2020
Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (110% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.1)	492 €	501 €
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (50% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.2)	224 €	228 €
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (110% der Regelbedarfsstufe 1 - vgl. Rechenschritt 2.5.3)	492 €	501 €
Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt (110% der Regelbedarfsstufe 3 - vgl. Rechenschritt 2.5.4)	393 €	400 €
Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 4 - vgl. Rechenschritt 2.5.5)	373 €	381 €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 5 - vgl. Rechenschritt 2.5.6)	350 €	358 €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 6 - vgl. Rechenschritt 2.5.7)	284 €	289 €

Praxisrelevanz der neuen Einkommensgrenzen

1. Maßgeblich sind die Freibeträge, die zum **Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe** Gültigkeit haben (§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO).
Die neuen Einkommensgrenzen gelten daher für jede Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach dem Jahreswechsel 2019/20; ob die Antragstellung bereits 2019 erfolgte, spielt keine Rolle.
2. Einen **Anspruch auf Beratungshilfe** haben diejenigen Rechtsuchenden, denen Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil zu bewilligen wäre.
Ergibt die Einkommensberechnung ein „einzusetzendes Einkommen“ von 20 Euro oder mehr, scheidet Beratungshilfe aus („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).

3. In der Mehrzahl der **Verbraucherinsolvenzverfahren** reicht die vom Insolvenzverwalter/Treuhänder einzuziehende Insolvenzmasse nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach PKH-Grundsätzen und anhand obiger PKH-Freibeträge über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).
4. Errechnet sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und der besonderen Belastungen (siehe nachstehend abgedruckten Rechenbogen) ein „**einzusetzendes Einkommen**“, so ist daraus die Höhe der künftigen PKH-Monatsraten (maximal 48) abzuleiten.
Bei PKH-Beantragung bzw. InsO-Stundungsantrag im Jahre 2013 oder früher berechnen sich auch die künftigen PKH-Raten und deren Anpassung noch durchgehend nach der Tabelle in der Fassung des § 115 ZPO-2013 (abgedruckt auf dem Rechenbogen – rechts unten auf der Rückseite). Hier muss nur ca. ein Drittel des „einzusetzenden Einkommens“ bis zur 100%-Grenze von 700 EUR abgeführt werden.
Bei PKH-Beantragung bzw. InsO-Stundungsantrag im Jahre 2014 oder später ist die Hälfte des „einzusetzenden Einkommens“ als PKH-Rate festzulegen. Ab 600 EUR ist der überschießende Betrag zu 100% abzuführen.

Laufende PKH-Monatsraten auf Anpassungsmöglichkeit hin überprüfen

Bei Ratsuchenden, die laufend Raten aus PKH-Bewilligungen aufzubringen haben, sollte überprüft werden, ob ein Anpassungsantrag Erfolg verspricht:

Dazu normiert § 120a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO:

„Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist.“

Bei unveränderten Einkommens- und Lebensverhältnissen ist ein Anpassungsantrag demnach nur aussichtsreich, wenn sich aufgrund der neuen Freibeträge **eine**

Reduzierung der PKH-Monatsrate „auf Null“ ergibt.

Haben sich - daneben - auch die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert (z.B. weitere Unterhaltungspflicht; höhere Mietbelastung; notwendige Kreditrate; Zahnersatz-/Kurkosten als besondere Belastungen), ist ein Anpassungsantrag zielführend, wenn sich laut der einschlägigen PKH-Tabelle ein geringerer Ratenbetrag ergibt! Eine **Reduzierung der Raten ist rückwirkend zulässig**, und zwar bereits ab Eintritt der geänderten Verhältnisse. Auf einen Antrag kann nicht abgestellt werden, da ein solcher überhaupt nicht erforderlich ist (vgl. *Prütting/Gehrlein/Zempel*, ZPO, 10. Aufl., § 120a Rz. 17; *Zöller/Geimer*, ZPO, 30. Aufl., § 120a Rz. 25, 26).